

Zustellvermerke (max. 3 Zeilen)
AfD Fraktion



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

GESCHÄFTSBEREICH
FINANZMANAGEMENT,
WIRTSCHAFTS-
ENTWICKLUNG & SOZIALES

29. Januar 2024

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich

Ansprechpartner/-in

Dr. Markus Niggemann

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T 0355 1234

F 0355 5678

M 0355 1234

Markus.Niggemann@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



AN-01/24

**Anfrage der AfD Fraktion an die Stadtverordnetenversammlung am
31.01.2024**

**Thema: Unterbringungs- und Versorgungskosten für unbegleitete,
minderjährige Asylbewerber (umA)**

Zusatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Ihnen gerne Ihre Anfrage beantworten.

**1. Wieviel unbegleitete minderjährige Jugendliche sind im Jahr
2022/2023 der Stadt Cottbus zugewiesen worden?**

Das Jugendamt Cottbus ist für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) aller unbegleiteten, minderjährigen Ausländer zuständig, die im Stadtgebiet aufgegriffen werden. Auf Grundlage eines Verteilschlüssels, der monatlich durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) bekannt gegeben wird, kann das Jugendamt die in Obhut genommenen Minderjährigen zur landesweiten Verteilung anmelden. Diese werden dann einem unterquotierten Landkreis zugewiesen und in der Regel innerhalb eines Monats umverteilt. Da die Stadt Cottbus/Chósebusz ihr Aufnahmesoll in den oben benannten Jahren erfüllt hat, gab es keine Zuweisung auf Grundlage des Verteilschlüssels. Im Jahr 2022 gab es eine Zuweisung eines männlichen türkischen Jugendlichen aufgrund eines spezifischen Schutzbedürfnisses nach § 24b Abs. 3 AGKJHG durch die landesinterne Verteilstelle im MBS.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß SGB VIII wurden in örtlicher Zuständigkeit des Jugendamtes Cottbus/Chósebus in Obhut genommen:

| | 2022 | | 2023 | |
|----------------------------------|-----------------------------------|---------------|-----------------------------------|-------------|
| Anzahl UmA Gesamt | 75 | | 134 | |
| Unterteilt nach Geschlecht | weiblich: 6 männlich: 69 | | weiblich: 2 männlich: 132 | |
| Unterteilt nach Altersgruppen | 9-15 Jahre: 33 16-18 Jahre: 42 | | 9-15 Jahre: 47 16-18 Jahre: 87 | |
| Unterteilt nach Herkunftsländern | 50 | Syrien | 114 | Syrien |
| | 9 | Afghanistan | 10 | Afghanistan |
| | 1 | Irak | 2 | Iran |
| | 6 | Ukraine | 2 | Ukraine |
| | 4 | Türkei | 6 | Türkei |
| | 3 | Guinea/Bissau | | |
| | 1 | Jemen | | |
| | 1 | Bulgarien | | |

Die Mehrzahl aller unbegleiteten Minderjährigen wurde in andere Landkreise umverteilt oder ist ohne Ankündigung weitergereist. Die örtliche Zuständigkeit endete in diesen Fällen 48 Stunden nach einer Vermisstenanzeige. Per 31.12.2023 befinden sich in der Zuständigkeit des Jugendamtes Cottbus/Chósebus 38 unbegleitete minderjährige Ausländer.

2. Welche Kosten verursacht ein unbegleiteter minderjähriger Jugendlicher im Jahr?

Meldet sich ein unbegleiteter Minderjähriger nach der Einreise selbst oder wird aufgegriffen, muss er vor Ort durch das Jugendamt vorläufig in Obhut genommen werden (§ 88a Abs. 1 i.V.m. § 42a Abs. 1 SGB VIII). Während der vorläufigen Inobhutnahme muss das Jugendamt für das Wohl der Minderjährigen sorgen, diesen geeignet unterbringen, den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherstellen sowie nach Angehörigen suchen.

Im Jahr 2023 wurden 211,5 T€ für Inobhutnahmen von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern gezahlt. Die durchschnittlichen Kosten für die Inobhutnahme pro Fall belaufen sich auf 1.322 € im Jahr.

Im Jahr 2023 wurden für die stationäre Unterbringung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern 668,7 T€ aufgewendet. Die durchschnittlichen Kosten pro Fall belaufen sich auf 5.307 € im Jahr.

Bei der Ermittlung der Kosten wurden die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten erhoben und diese durch die Anzahl von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern geteilt, um einen Durchschnittswert zu ermitteln. Nicht alle unbegleiteten, minderjährigen Ausländer sind ein komplettes Jahr in der Betreuung des Jugendamtes. Einige unbegleitete, minderjährige Ausländer sind bei Verwandten, Familien oder anderweitig untergebracht und verursachen dort nicht so hohe Kosten wie bei einer stationären Unterbringung, sondern nur Hilfe zum Lebensunterhalt, eventuelle Arztkosten und sonstige Beihilfen gemäß der Nebenleistungsrichtlinie.

3. Wer trägt die Kosten für diese Jugendlichen – Anteil Bund/Länder/Kommunen?

Zunächst erfolgt die Gewährung der Jugendhilfe für den unbegleiteten, minderjährigen Ausländern durch das örtlich zuständige Jugendamt. Das Jugendamt kann beim Land Brandenburg als überörtlichen Kostenerstattungsträger einen Antrag auf Erstattung der Aufwendungen nach § 89 d SGB VIII stellen. Der Kostenträger erstattet die Jugendhilfeaufwendungen, die nach den örtlichen Richtlinien erbracht werden.

In der Regel werden 100% der Kosten vom Land erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Niggemann

Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches Finanzmanagement, Wirtschaftsentwicklung & Soziales